

Telefax-Nr. 0931/37 – 3684

# Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom Halten und Parken sowie von der Benutzung von Fußgängerbereichen im Stadtgebiet Würzburg für

**Handwerksbetriebe**       **Soziale Dienste**       **Handelsvertreter**

## Antragsteller:

Name, Vorname, Firma / Branche			
Anschrift			
Telefon / Telefax			
Zeitraum <input type="checkbox"/> ¼ Jahr <input type="checkbox"/> ½ Jahr <input type="checkbox"/> 1 Jahr <input type="checkbox"/> 2 Jahre			
Kennzeichen und Fahrzeugtyp <b>Der Fahrzeugschein ist in Kopie beigelegt !</b>			
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t
<b>!!! Hinweis: Das zulässige Gesamtgewicht des/der Fahrzeuge(s) muss unter 7,5 t liegen !!!</b>			
<input type="checkbox"/> Die Genehmigung wird für jedes einzelne Fahrzeug benötigt			
<input type="checkbox"/> Die Genehmigung wird wechselweise benutzt			
<input type="checkbox"/> Werkstattfahrzeug mit fest eingebautem Arbeitsgerät <input type="checkbox"/> Fahrzeug dient als Material-lager am Einsatzort <input type="checkbox"/> Fahrzeug dient zur Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen			
Ausführliche Begründung (Art und Umfang)			

## Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen (bei Erstantrag):

- Gewerbeanmeldung (bei Handwerksbetrieben / Handelsvertretern)
- Nachweis über die Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit der Kranken- bzw. Pflegekasse (bei sozialen Diensten)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

Die Bearbeitungszeit beträgt etwa zwei Wochen.

## Hinweise:

Die Ausnahmegenehmigung ist bis max. 2 Jahre zu erteilen.

Auf jeden Ausweis können bis zu zwei Fahrzeugkennzeichen eingetragen werden.

Die Gebühr beträgt:

	<b>¼ Jahr</b>	<b>½ Jahr</b>	<b>1 Jahr</b>	<b>2 Jahre</b>
Handwerker / Handelsvertreter	43,00 €	84,00 €	135,0€	213,00€
soziale Dienste	12,00 €	23,00 €	39,00 €	62,00€

**Genehmigungsvoraussetzung bei Handwerksbetrieben ist**, dass das betreffende Fahrzeug an der Arbeitsstätte ständig zum Arbeiten benötigt wird (z.B. als Werkstattfahrzeug oder als Materiallager für Werkzeug und Material z.B. Ersatzteile) und somit ständig Zugriff auf das Fahrzeug bestehen muss. Nicht davon betroffen sind somit Fahrzeuge die ausschließlich zum Transport von Baumaterialien wie z.B. Sand, Beton, Kies usw. eingesetzt werden.

**Genehmigungsvoraussetzung bei Handelsvertretern ist**, dass zur Ausübung der Tätigkeit vor Ort das Fahrzeug erforderlich ist. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn z.B. schwere Musterkoffer transportiert werden müssen.

**Genehmigungsvoraussetzung bei im sozialen Dienst Tätigen ist**, dass das Abstellen des Fahrzeuges zur Durchführung der Betreuung unbedingt erforderlich ist.

Die Ausnahmegenehmigung **gilt insbesondere nicht** zum Parken im Bereich von Haltverboten (Verkehrszeichen 283 StVO), zum Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen (Verkehrszeichen 314, 315 mit Zusatzzeichen 1044-10 bzw. 1044-11 StVO) und zum Parken vor der eigenen Firma. Die Ausnahmegenehmigung erstreckt sich ebenfalls nicht auf mobile Verkehrszeichen „eingeschränktes Haltverbot“ (Verkehrszeichen 286 StVO), die aufgestellt werden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten.

Die Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich erteilt. Bei missbräuchlicher Verwendung des Ausweises (z.B. Parken im Haltverbot, Parken vor der eigenen Firma, Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeit ohne Vorliegen eines Notfalles, Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen, Parken auf Gehwegen unter Missachtung einer Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m, Nichtauslegen des erforderlichen Arbeitsstättennachweises – bei Handwerksbetrieben und Handelsvertretern sowie das Nichtführen des erforderlichen Fahrtenbuches – bei im sozialen Dienst Tätigen) kann der Ausweis sofort widerrufen werden.